

Anl. 5 Oö. BBRG

Oö. BBRG - Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechtegesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Anlage 5
(zu § 23)



Gemeinde: _____
Pol. Bezirk: _____ Wahlsprengel: _____ Straße
Hausnummer _____

Stimmkarte

ausgestellt von der Gemeinde _____
auf Grund der Eintragung in der Stimmliste (lfd.Nr. _____)

für

Familien- und Vorname: _____
geboren am _____

Die genannte Person ist berechtigt, ihr Stimmrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie in der Stimmliste eingetragen ist, auszuüben. Bei Ausübung des Stimmrechts ist neben dieser Stimmkarte auch noch eine Urkunde oder sonstige Bescheinigung vorzulegen, aus der sich die Identität der oder des Abstimmenden mit der in dieser Stimmkarte genannten Person ergibt.

Diese Stimmkarte ist der Abstimmungs-/Befragungsbehörde zu übergeben. Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Stimmkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.

_____, am _____

Die Bürgermeisterin:
Der Bürgermeister:

(Unterschrift und Amtssiegel)

In Kraft seit 01.03.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at